

Alte

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 1. März 1989

G 5 d Thalwil. Langnau a.A. Gemeinde. Quellfassung
(G 9 d) Rengg. Genehmigung der Schutzzonen.
G 13 d

Im Bericht vom 17. Juli 1981 hat das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, die Schutzzonen für die Quellfassung Rengg festgelegt.

Am 14. April 1988 haben die Gemeindewerke Thalwil den Schutzzonenplan und das überarbeitete Schutzzonenreglement dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zur Vorprüfung unterbreitet. Dieses hat mit Schreiben vom 25. April 1988 zu den vorgeschlagenen Schutzzonen Stellung genommen und die Gemeindewerke Thalwil eingeladen, beim Gemeinderat Langnau a.A. um die entsprechende Festsetzung nachzusuchen. Mit Beschluss vom 25. Oktober 1988 hat der Gemeinderat Langnau a.A. die Schutzzonen festgesetzt und das Reglement erlassen.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 6. Dezember 1988 wurden gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel eingelegt.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Rengg gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassung Rengg dem Gemeinderat Langnau a.A.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Langnau a.A. festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Rengg werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1:1000 vom 21. November 1986, Ingenieurbüro K. Furler, Langnau a.A.
- Schutzzonenreglement, festgesetzt am 25. Oktober 1988.

II. Der Gemeinderat Langnau a.A. wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Langnau a.A., 8135 Langnau a.A., den Gemeinderat Thalwil, 8800 Thalwil, die Gemeindewerke Thalwil, 8800 Thalwil, die Wasserversorgungs-Genossenschaft Oberdorf-Thalwil, Emil Benzenhofer, Alte Landstrasse 91a, 8800 Thalwil, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 1. März 1989
KV/fh

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

